

4. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 20. Juni 2019

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 20.06.2019 wird wie folgt geändert:

Abschnitt IV Abwassergebühr wird wie folgt geändert:

In § 16 wird der Absatz 1 wie folgt ersetzt:

Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der /die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die Entwässerungsleistung der Samtgemeinde Sittensen in Anspruch nimmt (Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, Personen aus einem Miet- oder Pachtverhältnis sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes oder der aufstehenden Gebäude Berechtigte). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwassergebühren übernimmt, befreit nicht von der Gebührenpflicht des Eigentümers oder sonstigem Nutzungsberechtigten.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.
Sittensen, den 25.06.2026

Keller
Samtgemeindebürgermeister